Anlage 1

Stadt Meckenheim
Flächennutzungsplan, 47. Änderung (Bereich Bahnhof Kottenforst)

Stellungnahmen bzw. Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Polizeipräsidium Bonn – Städtebauliche Kriminalprävention
mit Schreiben vom 18.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise gegeben, dass zu einem späteren Planungsstand Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange der städtebaulichen Kriminalprävention gegeben werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Entfällt

2. Tele Columbus AG, Dresden
mit Schreiben vom 18.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes keine Erdkabel des Unternehmens befinden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Entfällt

3. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
mit Schreiben vom 18.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Keine Bedenken

Beschlussvorschlag

Entfällt

Abwägung und Begründung

Entfällt

---

4. Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Luftbildauswertung
mit Schreiben vom 19.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass der KBD nicht zu beteiligen ist, da nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Eingriffen auszugehen ist.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Entfällt

5. Amprion GmbH, Dortmund
mit Schreiben vom 19.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Hochspannungsleitungen des 220 kV und 380 kV-Netzes verlaufen und Planungen hierzu nicht vorliegen.

Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsunternehmen wurden im Planverfahren beteiligt.

6. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln
mit Schreiben vom 19.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass vorhandene Anlagen bzw. Planungen nicht betroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht im Schutzstreifen von Leitungen vorzusehen sind.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Entfällt

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
mit Schreiben vom 22.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass die Belange berührt, aber nicht betroffen werden, wenn die baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte diese Höhe überschritten werden, wird eine Prüfung im Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Da bauliche Anlagen über 30 m Höhe nicht festgesetzt werden oder zulässig sind, werden die Belange nicht betroffen. Eine Abwägung wird nicht erforderlich.

8. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Köln
mit Schreiben vom 22.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen keine Stellungnahme abgegeben wird.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Entfällt

9. Wahnbachtalsperrenverband Siegburg
mit Schreiben vom 25.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Keine Bedenken

Beschlussvorschlag

Entfällt

Abwägung und Begründung

Entfällt

10. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ville-Eifel
mit Schreiben vom 26.09.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht geprüft wird, ob Schutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm der A 565 oder L 113 erforderlich sind.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Aufgrund der bestehenden Bebauung mit Wohngebäuden ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Wohngebäude und die Nutzung Wohnen an diesem Standort keine Probleme aufwerfen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11. Erftverband Bereich Abwassertechnik
mit Schreiben vom 06.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Regenwasser versickert oder gedrosselt eingeleitet werden muss.

In der Stellungnahme vom 20.06.2011 wurde mitgeteilt, dass im Bereich des Plangebietes keine öffentlichen Kanäle vorhanden sind und die Erschließung damit nicht gesichert ist.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass aus gewässertechnischer Sicht begrüßt wird, eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen. Auf die Sammlung, Nutzung von Zisternen, offenfugige Pflasterung der Wege und Hofflächen, die Anlage von Gründächern, Teichen, Mulden, Biotopen sowie die Nutzung zur Freianlagenbewässerung wurde hingewiesen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Erschließung und Anschlüsse des BPlan-Gebietes an die öffentliche Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanungen der Infrastruktur mit den Planungsträgern vertieft erarbeitet und im Rahmen der Realisierung der Erschließungsarbeiten durch den Investor hergestellt.

Das hydrogeologische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Regenwasserversickerung aufgrund der Bodenverhältnisse zu Problemen führen kann. Da es sich bei den Baugebieten um Flächen handelt, die bereits vor dem gemäß § 51a LWG festgesetzten Datum bebaut waren, ist hier nicht die Pflicht zur Versickerung oder Verdunstung vor Ort vorgegeben. Trotzdem wird auch weiterhin versucht, Niederschlagswasser in die anschließenden Grünflächen zur Versickerung einzuleiten. Aufgrund der gegebenen Situati-

on setzt der Bebauungsplan jedoch fest, dass das anfallende Niederschlagswasser in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

Im Rahmen des anstehenden Erschließungsvertrages wird der Investor verpflichtet Lösungen zu erarbeitet, die ein gedrosseltes Einleiten von Niederschlagswasser in die vorhandene Mischwasserkanalisation gewährleisten.

12. Gemeinde Alfter
mit Schreiben vom 07.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Beschlussvorschlag

Entfällt

Abwägung und Begründung

Entfällt

13. Stadt Rheinbach
mit Schreiben vom 08.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Beschlussvorschlag

Entfällt

Abwägung und Begründung

Entfällt

14. RSAG AöR, Siegburg
mit Schreiben vom 15.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussvorschlag

Entfällt

Abwägung und Begründung

Entfällt

15. Rhein-Sieg-Kreis, Regional- und Bauleitplanung, Siegburg
mit Schreiben vom 16.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Altlasten: Es wurde angeregt, dass zusätzliche Untersuchungen im Bereich der auffälligen Bohrung BS 6 durchgeführt werden. Diese Untersuchungen haben nicht stattgefunden. Es wird deshalb empfohlen, diese Untersuchungen nachzuholen, um Probleme bei den Wirkungspfaden Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze auszuschließen und ergebnisabhängige Hinweise zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird gefolgt.

Abwägung und Begründung

Die zusätzlichen Untersuchungen im Bereich der Bohrung BS6 wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Um gesunde Wohnverhältnisse zu erreichen, werden die Ergebnisse der Untersuchungen in den Bebauungsplan so weit erforderlich übernommen und die notwendigen und gutachterlich ermittelten Maßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen durchgeführt. Infolge dessen wird auf einem untergeordneten Grundstücksbereich, ein Bodenaustausch vorgenommen. Damit wird der Anregung entsprochen

Natur- und Landschaftsschutz: In seinem Schreiben bestätigt der Rhein-Sieg-Kreis unter der Überschrift „Natur- und Landschaftsschutz“ ausdrücklich, dass sich sein Fachamt den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt. Er weist darauf hin, dass eine Anwohnerin des Plangebietes dem Fachamt Hinweise auf Vorkommen von Steinkauz, Kreuzkröte und Feuersalamander im Umfeld des Plangebietes gegeben habe. Vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung dieser Arten erteilt das Fachamt sein Einvernehmen mit den vorliegenden Verfahrensunterlagen.

Beschlussvorschlag

Keine Abstimmung

Die genannten Belange sind in den durchgeführten Untersuchungen bereits hinreichend berücksichtigt worden. Eine nochmalige Untersuchung erbrachte ebenfalls keine abweichenden Ergebnisse.

Abwägung und Begründung

Steinkauz und Kreuzkröte sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft worden (Kapitel 9, Seiten 54 - 82). Der Feuersalamander ist jedoch nicht als planungsrelevante Art für die Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Plans aufgeführt und ist somit auch nicht zu prüfen. Er kann durchaus im angrenzenden Kottenforst vorkommen, mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht jedoch im Bereich der geplanten Bauflächen. Für Steinkauz und Kreuzkröte kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): Es wird darauf hingewiesen, dass eine unzureichende Anbindung an den ÖPNV besteht. Die RB 23 hält am „Bahnhof Kottenforst“ nur samstags und sonntags, die nächstgelegene Bushaltestelle ist mehr als 1.000 m entfernt. Seitens des Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger besteht keine Notwendigkeit/Möglichkeit einer Anbindung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Kenntnisnahme

Straßenverkehrsamt: Es wird darauf aufmerksam gemacht, auch die verkehrsrechtliche Anordnungsbehörde für die spätere Kennzeichnung des vorgesehenen verkehrsberuhigten Bereichs in die Anhörung einzubinden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Kenntnisnahme. Die spätere Kennzeichnung erfolgt in nachgeordneten Verfahren.

Einsatz erneuerbarer Energien: Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird entsprochen. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abwägung und Begründung

Um den Erfordernissen des Klimaschutzes zu folgen, wird ein Hinweis zum Einsatz erneuerbarer Energien in den Bebauungsplan aufgenommen.

16. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
mit Schreiben vom 15.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Der Unterzeichner macht erhebliche Bedenken aus forstfachlicher Sicht geltend und begründet diese im Wesentlichen mit dem s.E. nach nicht ausreichenden Abstand von 15 m zwischen der festgesetzten Baugrenze und dem angrenzenden Wald.

Im Hinblick auf den Baumbestand sei ein Sicherheitsabstand von weniger als einer Baumlänge von 35 m nicht ausreichend. Auch würden forstliche Arbeiten im Waldrandbereich erschwert, da bei Fällungen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen seien.

Des Weiteren weist der Unterzeichner darauf hin, dass der angrenzende Waldbestand vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW naturnah bewirtschaftet und in den FFH-Lebensraumtyp Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) entwickelt würde mit dem Ziel der Verbesserung und Förderung des Erhaltungszustandes und Vernetzung dieser landes- und europaweit bedeutsamen Waldgesellschaften mit ihrem Arteninventar.

Der Unterzeichner beschreibt im weiteren Verlauf eine Erhöhung eines vom Wald ausgehenden natürlichen Konflikt- und Gefahrenpotenzials, das durch den nach Planentwurf zulässigen Abstand zwischen Bebauung und natürlich gewachsenem Waldrand begründet sei. In der Folge mussten nach der Erfahrung hiesiger Forstämter bei Unterschreitung des geforderten Mindestabstands in der Folge bestehende Waldränder zum Schutz der Anwohner zurück genommen werden. Dies sei aufgrund des Status als Naturschutzgebiet nicht hinnehmbar.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

Der im derzeit rechtsgültigen B-Plan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“ festgesetzte Abstand der Baugrenze zum angrenzenden Wald wird in der 2. Änderung unverändert beibehalten.

Die Hinweise bezüglich der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Kottenforst sowie der zu erwartenden Störungen von zu untersuchenden Arten sind durch die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung hinreichend gewahrt. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Abwägung und Begründung

Im Zuge der 2. Änderung des B-Plans Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“ ist der Abstand zwischen einer möglicher Bebauung und dem angrenzenden Wald mit 15 m unverändert gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan, der Gewerbeflächen festgesetzt. Bei Realisierung der geplanten Wohnbebauung wird eine Verbesserung der Abstandssituation erreicht, indem der vorhandene Gebäudebestand, der bis in den Traufbereich der Bäume hinein ragt, abgebrochen wird.

Durch die Abgabe von Haftungsverzichtserklärungen seitens der Grundstückseigentümer wird der Waldeigentümer aus der Haftung entlassen. Bei einer zukünftig an den Vorgaben des Waldbiotopprogramms NRW orientierten Bewirtschaftung und Entwicklung des Waldrandes gemäß den „Bewirtschaftungsgrundsätzen für Staatswaldflächen in Natura2000-Gebieten in NRW“ werden die geäußerten Bedenken weitgehend gegenstandslos. Ein weiteres Abrücken der Baugrenze vom Waldrand ist unbegründet.

Im Zuge der beschriebenen Entwicklung des Waldbestandes in einen FFH-Lebensraumtyp ist es naturschutzfachlich dringend wünschenswert, dass der vorhandene Waldrand naturnah entwickelt wird. In den „Bewirtschaftungsgrundsätzen für Staatswaldflächen in Natura2000-Gebieten in NRW“ (Waldbiotopschutzprogramm NRW) ist unter Ziffer 2.5 „Sonderbiotope und Waldränder“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass naturnahe Waldränder zu entwickeln sind. Zitat: „Ökologisch intakte Waldränder mit vielfältig wechselnden Strukturen werden gezielt gefördert. Der Naturverjüngung wird Vorrang vor der künstlichen Begründung eingeräumt. Bei Verjüngungsmaßnahmen wird für den Aufbau und die Entwicklung funktionsgerechter Waldränder Sorge getragen.“

In der forstlichen Fachliteratur ist bei der Entwicklung von naturnahen Waldaußenrändern eine Breite von min. 10 m bis etwa 30 m auszubilden. Hierbei soll eine Krautzone mit Hochstauden etwa 5 m Breite einnehmen, gefolgt von einer Strauchzone von etwa 10 m Breite. Hieran schließt sich die Traufzone an die nach weiteren ca. 15 m erst die eigentliche Baumzone anschließt. Bei Berücksichtigung dieser forstfachlichen Vorgaben für die weitere Bewirtschaftung des angrenzenden Waldrandbereichs sind die geäußerten Bedenken weitgehend gegenstandslos.

Die Hinweise bezüglich der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Kottenforst sowie der zu erwartenden Störungen von zu untersuchenden Arten wie Habicht, Wespenbussard, Kammmolch und Springfrosch sind durch die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung hinreichend gewahrt. Die Berücksichtigung der Belange des FFH-Schutzes wurde in einem Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde am 16.07.2012 einvernehmlich abgestimmt und durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan rechtlich gesichert.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist als Teil der gesamten Umweltprüfung im Kapitel 10 (Seiten 84 – 94) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010 erarbeitet worden.

In der Stufe I, der FFH-Vorprüfung (Screening) kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" keine erheblichen nachteiligen Veränderungen oder Störungen für die Natura 2000-Gebiete im Umfeld verbunden sind. Die Funktionen der Gebiete für die im Schutzzweck benannten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als maßgebliche Bestandteile werden nicht eingeschränkt, die Erhaltungsziele der Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete lassen sich offensichtlich ausschließen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Im Kapitel 9 (Seiten 54 - 82) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß der VV-Artenschutz vom 13.04.2010 vorgenommen worden.

Im Zuge der Prüfung sind auch die in der Stellungnahme genannten Arten Kammmolch und Springfrosch (Seite 60) behandelt worden mit dem Ergebnis, dass für die genannten Arten keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind.

Mit der Umsetzung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“ sind keine Verschlechterungen der Wasserqualität im sog. „Lüfthildisgraben“ verbunden. Die Entsorgung von Gras- und Heckenschnitt in den angrenzenden Wald ist unzulässig und wird durch die mit der ULB abgestimmten Maßnahmen zur Einzäunung der Grundstücke zum Wald hin unterbunden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat u.a. zum Ergebnis, dass die angesprochene Fläche für die Maßnahme A 2 kein essentieller Lebensraum für Springfrosch und Zauneidechse ist. Die vorgeschlagene Maßnahme ist daher naturschutzfachlich auf der Fläche zulässig. In wie weit die Maßnahme, die gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzt ist, einer Erstaufforstungsgenehmigung bedarf, wird im Zuge der Durchführungsplanung näher geprüft werden.

17. Zweckverband Naturpark Rheinland, Bergheim
mit Schreiben vom 16.10.2014

<u>Kurzinhalt der Stellungnahme</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Südwesten des Naturpark Rheinland liegt und hier der Kernzone als schützenswerteste Zone zugeordnet wird. Der Raum ist weitgehend frei von Belastungen und Beeinträchtigungen und eignet sich deshalb besonders für die ruhige, naturbezogene und landschaftsbezogene Erholung. Das Plangebiet befindet sich in einem Grünkorridor an einem sensiblen Übergang zwischen den Naturschutzgebieten „Waldville“ und „Kottenforst“ bzw. den FFH-Gebieten „Waldville“ und „Waldreservat Kottenforst“. Mit dem Ausbau der Wohnbebauung am Bahnhof Kottenforst würde der Grünkorridor trotz der geplanten grünordnerischen Festsetzungen im B-Plan weiter verengt. Der naturparkspezifische Erholungsraum soll durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben im Widerspruch zu § 1 Abs. 5 BauGB steht, der eine nachhaltige Stadtentwicklung in der Bauleitplanung vorschreibt. Die geplante Wohnbebauung ist nicht sozial, da die hochwertige Wohnbebauung in dieser privilegierten Lage nur einkommensstarke Bevölkerungsgruppen anzieht, sodass einkommensschwache Familien ausgeschlossen und damit diskriminiert werden.

Die nachhaltige Wirtschaftlichkeit sieht man durch die dezentrale Bebauung durch die notwendige Aufrechterhaltung und Instandsetzung sämtlicher infrastruktureller Versorgungsstrukturen auch mit Blick auf den demografischen Wandel gefährdet.

Ein nachhaltiger Umweltschutz wird durch die Förderung des motorisierten Individualverkehrs durch nicht ausreichende Anbindung an den ÖPNV sowie die enge Bebauung an den Waldrand des NSG gefährdet. Der Abstand zum Wald in Bezug auf die Verkehrssicherheit ist zu prüfen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung, generell von der geplanten Bebauung abzusehen wird nicht gefolgt.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Da der Bebauungsplan keine Grundstücksgrößen vorgibt, sind sowohl kleinere, das heißt kostengünstigere, als auch größere Grundstücke möglich. Vorgaben über Ausführungsstandards und Vermarktungsstrategien werden im Bebauungsplan nicht getroffen. Unterschiedliche Standortqualitäten liegen grundsätzlich jedem Baugebiet zugrunde, sie führen zu einem differenzierten Wohnungsangebot in der Stadt Meckenheim und begründen nicht automatisch eine Diskriminierung einer Nutzergruppen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bestehendes Baugebiet, dass in die Ver- und Entsorgungsplanung sowie der technischen und sozialen Infrastruktur der Stadt Meckenheim seit Jahrzehnten in die Planung eingebunden ist. Grundsätzlich wird eine Weiternutzung bestehender Baugebiete nachhaltiger und ressourcensparender eingeschätzt, als die Ausweisung neuer Baugebiete. In diesem Sinne ist die Umwidmung des Gewerbegebietes in ein Wohngebiet mit Anbindung an das vorhandene Infrastrukturnetz als nachhaltig einzustufen.

Die Belange des Naturparks sowie des NSG und die Verträglichkeit der Bebauung mit dem angrenzenden Wald wurden eingehend im Umweltbericht und dem landschaftlichen Fachbeitrag bearbeitet. Die Verträglichkeit der Planung mit den angrenzenden FFH- und Naturschutzgebieten, auch als Erholungsraum, wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag untersucht. Den Untersuchungsergebnissen wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis zugestimmt.

Es wird empfohlen, die Zielsetzung zur Entwicklung eines Wohngebietes in der geplanten Weise weiter zu verfolgen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen

18. Stadtwerke der Stadt Meckenheim
mit Schreiben vom 20.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich eine komplette neue Planung der Wasserversorgung und der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgen muss. Den Stadtwerken ist vor Baubeginn Einsichtnahme in die Planunterlagen zu gewähren, bzw. hat eine Abstimmung mit dem jeweiligen Ingenieurbüro hinsichtlich der zu verlegenden Versorgungsleitungen rechtzeitig zu erfolgen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Kenntnisnahme

19. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
mit Schreiben vom 21.10.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass innerhalb des Planbereichs keine Leitungsanlagen der Regionalgas Euskirchen vorhanden oder geplant sind und somit keine Bedenken gegen das Verfahren bestehen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Entfällt

20. Amt für Denkmalpflege im Rheinland – Bau- und Kunstdenkmalpflege
mit Schreiben vom 17.11.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird empfohlen, den beabsichtigten Lärmschutzwall in das bestehende Gelände zu modellieren und mit einheimischer Bepflanzung zu versehen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Abwägung und Begründung

Die Gestaltung des Lärmschutzwalles wird im Rahmen des Erschließungsvertrages explizit beschrieben. Festsetzungen zur Bepflanzung des Lärmschutzwalles werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 1

Polizeipräsidium Bonn

Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Herrn Christoph Lobeck
Bahnhofstr. 52
53340 Meckenheim

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/KI1/KK KP/O

KHK Walter Behnke
Polizeipräsidium Bonn
Zimmer: 0.139
Telefon: 0228 15 7611
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: walter.behnke@polizei.nrw.de

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Herr Lobeck,

sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, besteht die wesentliche Änderung in der Umwidmung der gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen.

Diese geplante Umwidmung tangiert im derzeitigen Planungsstand noch nicht die Belange der Städtebaulichen Kriminalprävention.

Im konkreten Planungsfall gebe ich gerne meine Empfehlungen zu den Bebauungsplänen ab.

Vorsorglich füge ich einen Flyer des Polizeipräsidiums Bonn bei, der zur Aushändigung an alle potenziellen Bauherrinnen und Bauherren bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Behnke , KHK -

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635, 636, 541 bis Haltestelle Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDD

Riegel vor!
Sicher ist sicherer.

Polizeipräsidium Bonn

Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

An alle Bauherrinnen und Bauherren
im Zuständigkeitsbereich
des Polizeipräsidiums Bonn

Aktenzeichen:
62.02.03

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

KHK Herholz
Polizeipräsidium Bonn
Zimmer: 0.137
Telefon: 0228 15 7676
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de

Angebot des Kommissariats Kriminalprävention zum Einbruchschutz

Dienstgebäude:
Königswinterer Str. 500
53227 Bonn
Telefon: 0228-15-0
Telefax: 0228-15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei-nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 68, 66
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Zahlungen an:
Landeskasse Köln
Konto: 965 60
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADEDD

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen, ein Haus oder eine Wohnung zu bauen oder umzubauen?

Dann sollten Sie bereits in der Planungsphase daran denken, sinnvolle Maßnahmen zum Einbruchschutz zu berücksichtigen. Eine spätere Nachrüstung ist zwar in der Regel möglich, jedoch aufwändig und kostenintensiv. Eine Nachrüstung wird immer nur ein Kompromiss sein können.

Vereinbaren Sie unter der Telefonnummer **0228 / 157676** einen Termin zur Einbruchschutzberatung mit den Fachberatern der technischen Prävention des Kommissariats Kriminalprävention. Bringen Sie bitte zu dieser individuellen und kostenlosen Beratung Ihre Baupläne mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr kriminalpolizeiliches Beratungsteam
des Kommissariats Kriminalprävention/Opferschutz

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 1

lobeck, christoph

Von: mezger, mario
Gesendet: Donnerstag, 18. September 2014 08:32
An: lobeck, christoph
Betreff: WG: Ihre Leitungsauskunft, 53340 Meckenheim, Kottenforst, 2. Änderung

Hallo Herr Lobeck,

anbei die Stellungnahme von Tele Columbus zur Kenntnis.

Frau Hertel hat per Email an mich geantwortet.

Gruß Mezger

Von: Hertel, Simone [mailto:Simone.Hertel@telecolumbus.de]
Gesendet: Donnerstag, 18. September 2014 07:20
An: mezger, mario
Betreff: Ihre Leitungsauskunft, 53340 Meckenheim, Kottenforst, 2. Änderung

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus GmbH

Leitungsauskunft für den Bereich:

	D-53340	Meckenheim	**2. Änderung**	Kottenforst, Schwarzer Weg, Bahnhof Kottenforst

Sehr geehrter Herr **Mezger,**

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 16.09.2014.

In den von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unseres Unternehmens.

Sofern zwischen dem Einreichen der Planungsunterlagen und dem Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Service & Technik GmbH anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hertel
Mitarbeiterin Dokumentation

telecolumbus
Tele Columbus AG
An der Flutrinne 12a
01139 Dresden

Telefon: +49 351 2028244
Telefax: +49 30 3388 3330
E-Mail: Simone.Hertel@telecolumbus.de
http://www.telecolumbus.de

24.09.2014

Stadt Meckenheim
24. SEP. 2014
EINGANG

Bezirksregierung Düsseldorf

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 4 der Anlage 1

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhöfer
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
Thomas.Kirchhoefer@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Meckenheim, 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Ihr Schreiben vom 15.09.2014, Az.: 32.1 Di

Sehr geehrter Herr Lobeck,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kirchhöfer
(Kirchhöfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 5 der Anlage 1

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 47. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 18.09.2014 - 20.10.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Bärbel Vidal, Redakteur
Behörde:	Amprion GmbH
Abgabedatum:	19.09.2014
Aktenzeichen:	93522
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15711 T extern +49 231 5849-15711 mailto: baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356
Nachträge:	*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 6 der Anlage 1

http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php

zum Download zur Verfügung.

Ich bitte Sie deshalb um Abgabe Ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum

20. Oktober 2014.

Gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst" unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Meckenheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst" nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lebeck

Anlagen

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir empfehlen Ihnen, für die Bereiche Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, Kontakt mit der Fa. ALIZ (Leitungsauskunft) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

RMR Aktenzeichen:

Nicht
RMR 401518 RMR
betroffen

i.A. [Unterschrift]

Anfragen gerne auch per Mail an: wegerecht@rmr-gmbh.de

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 7 der Anlage 1

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 47. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 18.09.2014 - 20.10.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Reiner Nogueira Duarte Mack, Redakteur
Behörde:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Abgabedatum:	22.09.2014
Aktenzeichen:	ohne
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr ist berührt , aber nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Nogueira Duarte Mack
Nachträge:	*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

lobeck, christoph

Von: Assmann Jeanette (BLB K) [Jeanette.Assmann@BLB.NRW.DE]
Gesendet: Montag, 22. September 2014 11:02
An: lobeck, christoph
Cc: leersch, waltraud
Betreff: Beteiligung gemäß § 2 Abs.1BauBG und 4 ; § 3 Abs. 2 BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihre Benachrichtigung zu den Offenlagen:

47. Änderung der FNP der Stadt Meckenheim und

2. Änderung des B-Plan Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst"

möchten wir nach der Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen mitteilen, dass wir keine Stellungnahme abgeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jeanette Assmann
Assetmanagement
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Köln
Domstraße 55-73
50668 Köln

Tel.: +49 221-35660-756
Fax.:+49 221 35660 999
Mobil.: +49 1520 1613 777
PC-Fax.: +49 211 6170 1374
mailto:jeanette.assmann@blb.nrw.de
http://ww.blb.nrw.de

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 10 der Anlage 1

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stadt Meckenheim
30. SEP. 2014
EINGANG

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(266/14)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 26.09.2014

47. Flächennutzungsplanänderung Bahnhof Kottenforst; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 08.09.2014; Az: CL

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der A 565 oder L 113 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Hürth
Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Bereich Abwassertechnik

Stadt Meckenheim
07. OKT. 2014
EINGANG

Erft Verband
Wasserwirtschaft für unsere Region.

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 11 der Anlage 1

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Christoph Lobeck
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung	Technische Dienste
Ihr Ansprechpartner	Sascha Gündel
Durchwahl	(0 22 71) 88-12 56
Telefax	(0 22 71) 88-19 10
E-Mail	bauleitplanung @erftverband.de
Unser Zeichen	A1/101-100
Aktenzeichen	TB A1 80502

Bergheim, 06. Oktober 2014
Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" und der damit verbundenen 47. Flächennutzungsplanänderung
Ihre Schreiben vom 16.09.2014

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

da das vorhandenen öffentliche Kanalnetz für die geplante Versiegelung nicht ausgelegt ist, muss das Regenwasser versickert oder über eine Rückhaltung gedrosselt eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2011 hinweisen. Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Roth, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1145.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Heidermann

Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDEDK

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des Verbandsrates:
Bürgermeister
Albert Bergmann

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach
DVGW ISO 9001 DVGW ISO 14001
Qualitäts- und Umweltmanagement

DWA TSM BESTÄTIGT
Technisches Sicherheitsmanagement

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 15 der Anlage 1

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstraße 52

53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim
21. OKT. 2014
EINGANG

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: B 4.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen**	**Datum**
E-mail v. 16.09.2014 Fachbereich 61, Az. ohne	61.2-Fi	16.10.2014

-Parallelverfahren-
47. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Aufstellungsverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,

sehr geehrte Damen und Herren,

es wird zu den vorgenannten Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen:

Altlasten

In der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB wurde angeregt, dass gemäß der Empfehlung des geologischen Gutachtens (Erstbewertung des Ing.-Büros Spitzlei& Jossen v. 31.01.2011) weitere Untersuchungen im Bereich der auffälligen Bohrung BS 6 (Bodenverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen und aromatischen Kohlenwasserstoffen) durchzuführen sind. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Sanierungsmaßnahme erforderlich ist. Zur zeitlichen Optimierung wurde angeregt, diese Untersuchung bis zur erneuten Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vornehmen zu lassen und das Ergebnis in das städtebauliche Verfahren einfließen zu lassen.

Diesbezügliche Untersuchungen haben nicht stattgefunden, so dass eine qualifizierte Stellungnahme zu einem eventuellen Sanierungsbedarf derzeit nicht möglich ist. Es wird daher erneut angeregt, weitere Untersuchungen im Bereich der Bohrung BS 6 durchzuführen.

Die Planung sieht überwiegend freistehende Einfamilienhäuser mit großzügigen Gartengrundstücken vor. Die im Zuge der Erstellung der geologischen Erstbewertung niedergebrachten Aufschlussbohrungen zeigen unter den derzeit versiegelten Bereichen

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Auffüllungsböden mit Schlackenanteilen und im Bereich der derzeit unversiegelten Bereiche Auffüllungsböden mit Bauschuttanteilen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben. Aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvermeidbar und deshalb unzulässig wäre.

Aufgrund der geplanten Nutzung kann ein Kontakt des Menschen mit den aufgefüllten Böden (Schlacken und Bauschutt) über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze nicht ausgeschlossen werden.

Es wird daher empfohlen, wirkungspfadbezogene Bodenuntersuchungen (Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze) durchzuführen und ergebnisabhängige Hinweise zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in geeigneter Art und Weise in den jeweiligen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Das Amt für Technischen Umweltschutz, mit der Fachabteilung Altlasten und Bodenschutz steht bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Natur- und Landschaftsschutz

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung, sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura-2000-Gebiet ausgeschlossen werden können. Dem schließt sich das Fachamt, Amt für Natur- und Landschaftsschutz an.

Jedoch wurde am 09.10.2014 durch eine Anwohnerin des Bebauungsplangebietes dem Fachamt gegenüber mitgeteilt, dass es im direkten Umfeld konkrete Hinweise/Beobachtungen auf Vorkommen von einem Steinkauz sowie Kreuzkröten und Feuersalamander gebe. Diese Information wurde bereits unmittelbar an Sie weitergeleitet und um Prüfung gebeten.

Vorbehaltlich dieser Prüfung und der Vorlage des Prüfungsergebnisses ergeht diese fachliche Beurteilung der vorliegenden Verfahrensunterlagen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Seitens der Fachabteilung wird darauf hingewiesen, dass das geplante Wohnbaugebiet nur unzureichend an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden ist.

Bei der Haltestelle „Bahnhof Kottenforst" handelt es sich um einen Bedarfshalt. Die RB 23 hält hier nur auf Anforderung und das auch nur samstags und sonntags.

Die nächstgelegene Bushaltestelle (Linie 800 Rheinbach-Bonn) ist mehr als 1.000 m entfernt.

Gemäß den Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplanes des Rhein-Sieg-Kreises besteht für den Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV keine Notwendigkeit/Möglichkeit, Siedlungen dieser Größenordnung an das regionale Busnetz anzubinden.

Straßenverkehrsamt

Es wird darauf aufmerksam gemacht auch die verkehrsrechtliche Anordnungsbehörde Ihrer Kommune, als zuständige Stelle für die spätere Kennzeichnung des vorgesehenen verkehrsberuhigten Bereiches, in die Anhörung einzubinden.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Fischer

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 16 der Anlage 1

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Aktenzeichen
310-11-20.102/108
bei Antwort bitte angeben

Herr Deckert
Hoheit
Telefon 02243-921651
Mobil 0171-5871251
Telefax 02243-921685
thomas.deckert@wald-und-holz.nrw.de

christoph.lobeck@meckenheim.de

MENSCH WALD!

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

47. Änderung FNP
Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“, 2. Änderung
1. Ihre Schreiben vom 16.09.14
2. Mein Schreiben vom 22.06.11 – 310-11-24.108

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gegen die beabsichtigte Änderung der o.a. Bauleitplanung werden aus forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken geltend gemacht.

Begründung:

Die Planentwürfe sehen eine Überführung vormals gewerblich genutzter Flächen in Flächen für die Wohnbebauung vor, deren östliche Baugrenze in einem Abstand von 15 m parallel zu den Waldflächen des Naturschutzgebietes Kottenforst verläuft. Unter Berücksichtigung des Wuchsverhaltens der an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände ist ein Sicherheitsabstand von weniger als 35 m (eine Baumlänge) zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand grundsätzlich nicht ausreichend. Die zur Zeit noch vorhandenen Gewerbegebäude hielten einen Abstand zum Waldrand von 30 bis 34 m.

Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.
- kann die Wohnbebauung zwangsläufig mit ständigen „Eingriffen" im Waldrandbereich verbunden sein

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Ausführungen in meinem Schreiben zu 2.

Bei den östlich angrenzenden, landeseigenen Waldflächen im NSG Kottenforst handelt es sich um einen ca. 105-jährigen Hainbuchenbestand mit Stieleiche sowie um einen ca. 25-jährigen Stieleichen-/Winterlindenbestand in der Entwicklung zu einem bodenfeuchten Stieleichen-/Hainbuchenwald auf Pseudogley, die für das NSG Kottenforst und das angrenzende FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst" typisch und prägend sind. Forst-, wie auch naturschutzfachlich werden diese natunah bewirtschafteten Waldbestände vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Vertreter des Grundeigentümers in den FFH-Waldlebensraumtyp Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) entwickelt mit dem Ziel der Verbesserung und Förderung des Erhaltungszustandes und Vernetzung dieser landes- und europaweit bedeutenden Waldgesellschaften mit ihrem Arteninventar. Insoweit entspricht diese Vorgehensweise auch den Entwicklungszielen der Naturschutzverordnung Kottenforst vom 11.04.2004 bzw. des Landschaftsplanes Kottenforst.

Unabhängig von der Frage der rechtlich obligaten Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gegenüber bebauten Grundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen würde mit dem nach dem Planentwurf zulässigen Abstand zwischen überbaubarer Fläche und gewachsenem Waldrand ein vom Walde ausgehendes natürliches Konflikt- und Gefahrenpotential erhöht, dass bereits in einem frühen Planungsstadium vermeidbar wäre. Daraus erwachsende Haftungsfragen in der Zukunft gegenüber dem Träger der Bauleitplanung werden in diese Betrachtung nicht einbezogen. Aus hiesiger Sicht sind unter Berücksichtigung des natürlichen Wuchsverhaltens von Wäldern, hier insbesondere von Eichenwäldern, bereits planungsrechtlich konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen wie die Einhaltung eines Mindestabstandes von überbaubaren Grundstücken zum Wald zu treffen.

Die im Umweltbericht und landschaftspflegerischem Fachbeitrag vorgenommenen Artenschutz- und FFH-Vorprüfungen kommen insgesamt zwar zu dem Schluss, dass mögliche Beeinträchtigungen des angrenzenden NSG und FFH-Gebietes, zu dem der eingangs erwähnte Waldbestand gehört, insbesondere gegenüber störungsempfindlichen und besonders schützenswerten, im Gebiet nachgewiesenen durch angepasste Bauzeitenregelungen minimiert werden könnten bzw. der in der Folge möglichen Inanspruchnahme oder Beeinflussung der Waldflächen durch die zukünftigen Bewohner der Wohnbebauung mit der Errichtung von Zugangsbarrieren (Zäune, Abpflanzungen) begegnet werden könne.

Die Gutachten gehen jedoch nicht der Frage nach, inwieweit der natürlich aufgebaute Waldrand der benachbarten Waldflächen in Zukunft durch eine durch die Planung begründete, **erhöhte** Verkehrssicherheitspflicht des Waldbesitzers beeinträchtigt wird. Natürliche, intakte Waldränder sind integraler

Bestandteil von Wäldern und tragen erheblich zur Sicherheit gegenüber Wind- und Sturmwürfen sowie zum Aufbau und zur Erhaltung eines typischen Waldinnenklimas bei. Die Erfahrungen des hiesigen Forstamtes mit – wie im vorliegenden Falle - erheblichen Unterschreitungen des einzufordernden Sicherheitsabstandes zur Bebauung zeigen, dass in der Folgezeit bestehende Waldränder zurückgenommen werden müssen, bis dem Sicherheitsanspruch der benachbarten Grundstückseigentümer Rechnung getragen ist. Das ist allein aufgrund des Status des Naturschutzgebietes aus hiesiger Sicht nicht hinnehmbar und läuft den Grundsätzen und Zielen des Habitatschutzes insbesondere durch die öffentliche Hand zuwider.

Aus hiesiger Sicht ist in diesem Zusammenhang und in Hinsicht auf die Vermeidung zusätzlicher Gefahren insbesondere die Möglichkeit zumutbarer Alternativen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Ich verweise insoweit nachdrücklich auf die Bestimmungen des §1(6) Baugesetzbuch und des § 3 Landesbauordnung NRW, wonach der Sicherheit der Wohnbevölkerung durch entsprechend angeordnete und errichtete bauliche Anlagen Rechnung zu tragen ist.

Insofern können auch finanziell aufwändigere Lösungen oder Alternativen für die Ausführungsart mit geringerer Eingriffsintensität grundsätzlich als zumutbare Alternativen in Betracht kommen. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht aus hiesiger Sicht hinsichtlich der ursprünglichen Planung ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägungen überwunden werden kann.

Vor diesem Hintergrund halte ich meine Forderung nach einem Sicherheitsabstand von 35 m zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand aufrecht, da

1. seine Unterschreitung das von Waldflächen ausgehende natürliche Gefahren- und Beeinträchtigungspotential vermeidbar um ein Vielfaches erhöhen würde und auch nicht durch eine Haftungsverzichtserklärung oder Grunddienstbarkeit zugunsten des herrschenden Waldgrundstückes auszuräumen wäre,
2. aus hiesiger Sicht keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer Unterschreitung des geforderten Sicherheitsabstandes von 35 m bestehen,
3. eine zumutbare Alternativlösung auf den überplanten Grundstücken durch die Bauleitplanung möglich ist,
4. die Einhaltung des geforderten Abstandes zu Wald eine für das Naturschutzgebiet Kottenforst gebotene Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes darstellt.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass die Ostgrenze des Plangebietes nicht nur von einem natürlichen Waldrand gebildet wird, sondern auch von dem historischen sog. Lüfthildisgraben, der den im Nordosten unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gewässerkomplex des Königsmaars im FFH-Gebiet Waldreservat Kottenforst speist und damit das Laichgebiet u.a. der FFH-Anhangsarten Springfrosch und Kammmolch in einem günstigen Erhaltungszustand hält. Im Gegensatz zu den Aussagen in den Begleitgutachten ist der Kammmolch im Königsmaar durch die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft nachgewiesen. Bei dem Königsmaar handelt es sich

um den FFH-Lebensraumtyp Natürliche eutrophe Seen (3150), deren Erhaltung und Entwicklung in einem besonderen Fokus des Natura 2000-Netzwerkes stehen. Insoweit kommt der Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Lüfthildisgraben besondere Bedeutung zu. Die geplante unmittelbare Nähe von Hausgärten zum Lüfthildisgraben schließt direkte Beeinträchtigungen der Grabenhydraulik und Gewässerqualität durch Entsorgung von Gras- und Heckenschnitt nicht aus. Darüber hinaus erhebe grundsätzlich Bedenken gegen die Aufforstung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 mit A 2 bezeichneten Fläche westlich des Königsmaars bis zu einer fachlichen Klärung ggf. durch die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft, inwieweit diese Fläche in das Raumnutzungsmuster von Springfrosch und Zauneidechse fällt und eine andere Gestaltung vorgenommen werden muss. (Anm.: Die Pflanzenliste V des Fachbeitrages sieht die Pflanzung standortgerechter Forstpflanzen vor. Die vorgeschlagene Anpflanzung bedarf somit der Genehmigung durch das Regionalforstamt.) Insoweit stelle ich mein Einvernehmen mit einer Erstaufforstung an dieser Stelle im Rahmen der Bauleitplanung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Deckert

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 17 der Anlage 1

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 47. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 18.09.2014 - 20.10.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Miriam Sabo, Administrator
Behörde:	Zweckverband Naturpark Rheinland
Abgabedatum:	16.10.2014
Aktenzeichen:	Zweckverband Naturpark Rheinland
Stellungnahme:	Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst", 2. Änderung, 47. Änderung FNP Der Zweckverband Naturpark Rheinland Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 102 und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung des FNP. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten. Das Plangebiet liegt im Südwesten des Naturpark Rheinland und wird hier der Kernzone zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die Kernzone ist die schützenswerteste Zone und bezeichnet einen unbebauten, großflächigen Landschaftsraum mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen und hohem ökologischen Potenzial. Der Raum ist weitgehend frei von Belastungen und Beeinträchtigungen und eignet sich deshalb besonders für die ruhige, naturbezogene und landschaftsbezogene Erholung wie etwa Wandern, Radwandern, Spazieren gehen oder das Beobachten der Natur. Das Plangebiet befindet sich in einem Grünkorridor an einem sensiblen Übergang zwischen den Naturschutzgebieten „Waldville" (SU-066) und "Kottenforst" (SU-062 bzw. BN-003) bzw. den FFH-Gebieten „Waldville" (DE-5207-301) und "Waldreservat Kottenforst" (DE-5308-303). Allgemein hat der Kottenforst vor allem in Ortsnähe eine hohe Bedeutung für die kurzfristige Naherholung und die sportliche Freizeitgestaltung. Mit dem Ausbau der Wohnbebauung am Bahnhof Kottenforst würde der Grünkorridor - trotz der geplanten grünordnerischen Festsetzungen im B-Plan - weiter verengt. Das Bauvorhaben steht darüber hinaus auch im Widerspruch zu § 1 (5) BauGB, der eine nachhaltige Stadtentwicklung in der Bauleitplanung vorschreibt. Die geplante Wohnbebauung am Bahnhof Kottenforst ist weder sozial, wirtschaftlich noch ökologisch nachhaltig. 1) Sozialer Aspekt: Naturnahe und so waldnahe Standorte sind für die Wohnbebauung sicherlich attraktiv, der Naturpark merkt an, dass die hochwertige Wohnbebauung in diesem Gebiet durch ihre Exklusivität und eben in dieser privilegierten Lage nur einkommensstarke Bevölkerungsgruppen anzieht, so dass einkommensschwache Familien von der Nutzung ausgeschlossen werden. Diese Diskriminierung steht dem sozialen Aspekt der Nachhaltigkeit entgegen. 2) Wirtschaftlichkeit: Durch die geplante dezentrale Bebauung am Bahnhof Kottenforst wird langfristig gesehen die Sicherstellung der Belange der zukünftigen Generationen gefährdet. Der demographische Wandel wird sich auf sämtliche infrastrukturelle Versorgungsstrukturen (Zugang zu Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten), Krankenhäusern, Ärzten, Einkaufmöglichkeiten, ÖPNV, Kanalnetz (Wasser- und Abwasserleitungen), Strom- und Internetanschlüsse, u.v.m.) auswirken, die jetzt im Plangebiet erst noch ausgeweitet oder sogar ganz neu vorgenommen werden müssen. Die Aufrechterhaltung und Instandhaltung dieser wird recht schnell enorme Folgekosten nach sich ziehen und somit kann von einer wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen nicht gesprochen werden. 3) Umweltschutz:. Das Plangebiet liegt im Bereich der vom Naturpark ausgewiesenen Kernzone, den sogenannten Kottenforstwäldern, welche dort als besonders schützenwert ausgewiesen sind (s.o.). Keine wünschenswerte Entwicklung ist die Förderung des motorisierten Individualverkehrs durch die nicht ausreichende Anbindung an den ÖPNV. Auch die enge Bebauung an den Waldrand des NSG

	wird kritisch gesehen: Dazu ist die Verträglichkeit der Bebauung mit dem angrenzenden Wald zu prüfen, vor allem der Abstand zum Wald in Bezug auf die Verkehrsicherheit (s. §1 Abs. 6 des Bau GB, §1 LandesBauVO NRW, §1, §3 der WAbstVO). Die geplanten Zäune und Einfriedungen halten vermutlich den Mensch aus dem Wald fern, das Gefahrenpotenzial was besteht, wenn Äste oder gar ganze Bäume durch Wind- und Wettereinwirkungen herunterfallen, wird aber durch diese Maßnahmen nicht verringert. Generell sollte von dezentraler Bebauung abgesehen werden. Stattdessen sollten Stadtkernbereiche gefördert werden, um der Zersiedlung und die Ausweitung in die Fläche zu begrenzen bzw. entgegen zu wirken. Auch wenn große Teile der Flächen im Gebiet momentan bereits versiegelt sind, werden weitere Flächen neu versiegelt. Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Der naturparkspezifische Erholungsraum soll durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
Nachträge:	*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 18 der Anlage 1

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Stadtwerke Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Herrn Christoph Lobeck

Im Hause

Stadt Meckenheim
20. OKT. 2014
EINGANG

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Stadtwerke
Peter Pieperjohanns
,
Zimmer-Nr. 12
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 124
F: 02225/917- 66 185
www.meckenheim.de
20.10.2014

Peter.pieperjohanns@meckenheim.de
Mein Zeichen: PJ
FB 81

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim- 47 Änderung

Betr.: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.a. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Stadtwerke Meckenheim keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich eine komplette neue Planung der Wasserversorgung und der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgen muss.

Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Stadtwerke Meckenheim vor Baubeginn Einsichtnahme in die Planunterlagen zu gewähren ist bzw. eine Abstimmung mit dem jeweiligen Ingenieurbüro, hinsichtlich der zu verlegenden Versorgungsleitungen, rechtzeitig zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Pia- Maria- Gietz
(Betriebsleiterin)

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 19 der Anlage 1

lobeck, christoph

Von: berzen, guido im Auftrag von stadt meckenheim
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2014 12:30
An: lobeck, christoph
Betreff: WG: Flächennutzungsplanentwurf - Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 47. Änderung

---

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo [mailto:Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de]
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2014 12:20
An: lobeck, christoph; stadt meckenheim
Betreff: Flächennutzungsplanentwurf - Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 47. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 16.09.2014 teilen wir Ihnen seitens der Regionalgas Euskirchen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der Regionalgas Euskirchen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden und auch nicht geplant.

Wir bitten, die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 20 der Anlage 1

lobeck, christoph

Von: Lang, Dr. Gundula [Gundula.Lang@lvr.de]
Gesendet: Montag, 17. November 2014 18:02
An: lobeck, christoph
Betreff: AW: Trägerbeteiligung gemäß § 4.2 BauGB; hier: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim / 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst"

Sehr geehrter Herr Lobeck,

vielen Dank für Ihre erneute Nachfrage. Das ist sehr nett. Ich habe mich im September nicht dazu geäußert, weil ich einverstanden war – vorausgesetzt der Wall wird nicht so schematisch wie er auf dem Plan ausschaut, sondern ins Gelände modelliert und mit einheimischer Bepflanzung versehen.

Viele Grüße,
Gundula Lang.

Von: lobeck, christoph [mailto:christoph.lobeck@meckenheim.de]
Gesendet: Montag, 17. November 2014 09:58
An: Lang, Dr. Gundula
Betreff: Trägerbeteiligung gemäß § 4.2 BauGB; hier: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim / 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst"

Sehr geehrte Frau Dr. Lang,
im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4.2 BauGB wurde der LVR, hier das **Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Bau- und Kunstdenkmalpflege** - am 08. September 2014 gebeten, Stellungnahmen zu den beiden Bauleitplanverfahren der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" abzugeben. Da diesbezüglich Ihrerseits keine Stellungnahmen abgegeben wurden, gehen wir davon aus, das die vorliegende Planung mit Ihren Vorstellungen übereinstimmt, bzw. die zuvor mit Ihnen besprochenen Details hinsichtlich des Lärmschutzwalles (Siehe auch Mailverkehr Anlage 2) unsererseits umgesetzt worden sind.

Zur Veranschaulicheung des Sachverhaltes ist Ihnen der Bebauungsplanentwurf in den Anlagen noch einmal beigefügt.

Ich bitte um eine kurze Bestätigung dieses Schreibens, wünsche Ihnen einen guten Start in die Woche und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Christoph Lobeck
Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim
T 02225 / 917 195
F 02225 / 917 66 115
christoph.lobeck@meckenheim.de

www.meckenheim.de

Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.
Bei Abwesenheit des Adressaten, an den Sie eine E-Mail gerichtet haben, kann diese automatisch an dessen Vertreter weitergeleitet werden. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail ohne Authentifizierung und Verschlüsselung unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für den Inhalt dieser Nachricht, da eine Manipulation nicht ausgeschlossen werden kann. Obwohl wir alle angemessenen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass Anlagen dieser E-Mail Virus-geprüft sind, empfehlen wir dennoch, anhängende Dateien vor dem Öffnen durch Ihr eigenes Virus-Programm zu prüfen, da wir keinerlei Haftung für Schäden übernehmen, die infolge etwaiger Software-Viren entstehen könnten.